

SCHRADE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

MANDANTENINFORMATION SPANISH DESK für deutsche Mandanten 2016

Mit dieser Zusammenfassung möchten wir Sie über - aus unserer Sicht - relevante Entscheidungen und Gesetzesänderungen im Bereich der wirtschaftsrechtlichen deutsch-spanischen Rechtsbeziehungen im Jahre 2015 informieren.

INHALT

SPANISCHES GESELLSCHAFTS- UND HANDELSRECHT

- Kompetenz der Geschäftsführer zur Sitzverlegung in Spanien 3
- Elektronische Gründung einer GmbH 3
- Elektronische Legalisierung der Handelsbücher 3

SPANISCHES ARBEITSRECHT

- Rechtsprechung zu Massenkündigungen: Urteile des EuGH vom 13.05.2015 4

SPANISCHES INSOLVENZRECHT

- Einführung der Restschuldbefreiung: RDL 1/2015 vom 27. Februar 5
- Rechtsprechung u. a. zur Haftung des Geschäftsführers / Verjährungsunterbrechung 6

SPANISCHES ZIVILRECHT

- Rechtsprechung zum spanischen Immobilienrecht: Tribunal Supremo vom 19.05.2015 7
- Missbräuchliche Klauseln in spanischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen 7
- Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist auf 5 Jahre 7

SPANISCHES BAURECHT

- Rechtsprechung: Urteil des Tribunal Supremo vom 16.01.2016 zur Gewährleistung 8

SPANISCHES PROZESS-/VERFAHRENSRECHT

- Gesetz 29/2015 vom 30. Juli 9
- Gesetz 42/2015 vom 5. Oktober 10

SPANISCHES VERGABERECHT

- Gesetz 2/2015 vom 30. März: Wegfall der Index-Bindung 11

KURZE BEITRÄGE

- Spanisches Steuerrecht:
 - Pflicht zur Erklärung des im Ausland befindlichen Vermögens beim spanischen Finanzamt 12
 - Einkommensteuer auf Abfindung des leitenden Angestellten 12
- Spanisches Bankrecht
 - Gesetz 5/2015 vom 27. April: Crowdfunding 12
 - Gesetz 11/2015 vom 18. Juni: Genesung und Auflösung von Kreditanstalten 12
- Europäisches Erbrecht
 - Europäische Erbrechtsverordnung, Inkrafttreten 13

Nähere Informationen zu den News/Vorträgen unserer Kanzlei erhalten Sie unter www.schrade-partner.de und www.schrade-international.com.

SPANISCHES GESELLSCHAFTS- UND HANDELSRECHT

KOMPETENZ DER GESCHÄFTSFÜHRER ZUR SITZVERLEGUNG IN SPANIEN

Die Satzung der Kapitalgesellschaften enthielten bisher üblicherweise keine Regelung über die Sitzverlegung. Innerhalb der Gemeinde konnte die Verlegung des Sitzes von der Geschäftsführung entschieden werden.

Mit der Reform der spanischen Insolvenzordnung wurde Art. 285 LSC geändert. Gem. der neuen Redaktion des Art. 285 LSC ist die Geschäftsführung bzw. der Vorstand befugt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb des Landes (also ganz Spanien) zu verlegen.

Praxishinweis:

Möchten die Gesellschafter/Aktionäre einer Kapitalgesellschaft diese Befugnis der Gesellschafterversammlung/Hauptverhandlung vorenthalten, soll dies in der Satzung geregelt werden.

ELEKTRONISCHE GRÜNDUNG EINER GMBH

Real Decreto (RD/Königliches Dekret) 421/2015

Mit diesem RD wird die elektronische Gründung einer spanischen GmbH eingeführt und die Satzungsmuster bekannt gegeben. Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags bleibt allerdings zwingend.

Ziel des RD ist die Gründung von Unternehmen zu beschleunigen, die Unternehmen und dessen Internationalisierung zu unterstützen.

Die Beschleunigung bei der Erteilung der notariellen Urkunden und Eintragung im Handelsregister setzen voraus, dass eine standardisierte Satzung genommen wird, deren Einzelheiten nicht vom Notar oder vom Handelsregister überprüft werden müssen.

Elektronisch kann auch der Termin mit einem Notar festgelegt werden. Es wird dann ein elektronischer notarieller Terminkalender eingeführt, der freie Termine bei Notaren anzeigt, um die notarielle Urkunde zur Gründung von Gesellschaften kurzfristig errichten zu können.

Mit dieser Möglichkeit werden die Errichtungskosten erheblich gemindert.

ELEKTRONISCHE LEGALISIERUNG DER HANDELSBÜCHER

Anweisung vom 01.07.2015 der Generaldirektion der Register und Notariate über die Einführung von Sicherheitsmechanismen und Verschlüsselung der Geschäftsbücher, die an das Handelsregister für ihre Legalisierung elektronisch übermittelt wurden

Seit dem Gesetz 14/2013 vom 27. September zur Unterstützung der Unternehmer und deren Internationalisierung wurden einige Anweisungen der Generaldirektion der Register und Notariate erlassen, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung der Geschäftsbücher zu vereinfachen ohne dabei den Datenschutz zu gefährden.

Seit Inkrafttreten des genannten Gesetzes müssen die Geschäftsbücher, die die Unternehmer gemäß dem Gesetz führen müssen, einschließlich der Bücher über die Niederschriften der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen, die Gesellschafterbücher oder Aktienbücher, innerhalb von 4 Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres, im Regelfall bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres, dem Handelsregister elektronisch übermittelt werden. Vor diesem Gesetz hatten die Handelsregister Bücher im Vorfeld legitimiert, d. h. sie hatten Handelsbücher bestehend aus leeren Blätter mit dem Stempel des Handelsregisters versehen, in denen die Beschlüsse niedergeschrieben werden mussten. Dadurch konnte das Handelsregister keine Kenntnis vom Inhalt der Beschlüsse erlangen.

Diese Situation änderte sich nach dem Gesetz 14/2013 vom 27. September, da alle Niederschriften der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen an das Handelsregister gesandt werden mussten. Die Unternehmer befürchteten, dass vertrauliche Informationen auf diese Weise Dritten/Unbeteiligten zur Verfügung gestellt werden könnten. Um das zu verhindern, hat die neue Anweisung klargestellt, dass der Inhalt der Geschäftsbücher verschlüsselt an das Handelsregister übermittelt wird. Die Ordner mit den Geschäftsbüchern werden nicht im Handelsregister aufbewahrt und aus diesem Grund kann das Handelsregister über deren Inhalt keine Auskunft geben. Das Handelsregister behält lediglich eine Kopie der Zertifizierung über die Legalisierung der Bücher, allerdings nicht über deren Inhalt. Und wenn der übermittelte Ordner verschlüsselt wurde, hat weder der Handelsregisterrichter, noch deren Personal eine Möglichkeit, den Inhalt zu kennen.

Die Entschlüsselung der Ordner kann der Unternehmer selber durchführen. Allerdings wenn ein Richter oder ein Gericht einen Nachweis verlangt, kann der Handelsregisterrichter bestätigen, dass die

Handelsbücher, die von diesem Antrag betroffen sind, dieselben sind, die zu einem bestimmten Datum legalisiert wurden.

Praxishinweis:

Deutsche Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Spanien müssen beachten, dass bis zum 30. April eines Jahres alle Einträge aus den Handelsbüchern des vorigen Jahres an das Handelsregister übermittelt werden müssen. Die Legalisierung dient im Streitfall als Nachweis dafür, dass die konkreten Beschlüsse im betroffenen Jahr gefasst wurden. Sollte die Frist versäumt werden, heißt es nach Rückfrage beim Handelsregister nicht, dass diese nicht nachträglich legalisiert werden können, allerdings wird nicht nachgewiesen werden können, dass der Inhalt der verspäteten Legalisierungen auch im betroffenen Jahr beschlossen wurde. Sollten sonstige Nachweise vorhanden sein (z. B. notarielle Urkunde über die Übertragung von Geschäftsanteilen) wäre der Nachweis trotzdem möglich.

SPANISCHES ARBEITSRECHT

RECHTSPRECHUNG ZU MASSENKÜNDIGUNGEN

Urteile des EuGH vom 13.05.2015 (Az. C-392/13 und C-182/13)

Diese Urteile bestimmen, dass der „Betrieb“ und nicht das Unternehmen als Referenzeinheit für die Berechnung der Zahl entlassener Arbeitnehmer und somit zur Anwendung der Normen der Massenkündigungen maßgeblich ist. Nach Ansicht des Gerichts entspricht die spanische Regulierung, die auf das Unternehmen abstellt, nicht dem europäischen Recht.

Für die Juristen in Spanien stellt sich jetzt bei der Entlassung von mehreren Arbeitnehmern die Frage, ob im konkreten Fall eine Massenkündigung vorliegt. Es gab bereits eine Gerichtsentscheidung (STSJ PV vom 21.05.2015, Az. 972/2015, Roj. 1135/2015), die den Art. 51 ET (spanisches Arbeitsgesetz) nicht „wortwörtlich“ ausgelegt hat. Statt das Unternehmen als Bezugsgröße zu nehmen, entschieden sich die Richter für den centro de trabajo („Betrieb“, obwohl beide Rechtsbegriffe nicht identisch sind). Das hatte zur Folge, dass die Kündigung von einer - im Verhältnis zur Belegschaft des Unternehmens - geringen Zahl von Personen als „despido colectivo“ anzusehen und mangels Einhaltung der Formvorschriften unwirksam war.

Die Rechtsanwender werden die weitere Entwicklung beobachten müssen.

SPANISCHES INSOLVENZRECHT

EINFÜHRUNG DER RESTSCHULDBEFREIUNG

Real Decreto-ley 1/2015 vom 27. Februar, u. a. Einführung der Restschuldbefreiung

1. Das „Verbraucherinsolvenzverfahren“

Mit diesem Verfahren soll ein neuer Anfang für solche Schuldner ermöglicht werden, die ihr ganzes Vermögen zugunsten ihrer Gläubiger verwertet haben. Ziel ist, dass dem Schuldner in diesem Fall die nach Abschluss des Insolvenzverfahrens noch bestehenden Verbindlichkeiten erlassen werden, um ihm einen neuen Anfang zu ermöglichen (eine „zweite Chance“). Dieses Verfahren kann auch von natürlichen Personen in Anspruch genommen werden, die nicht Unternehmer sind, also Verbraucher.

Besonders hervorzuheben ist Folgendes:

- Außergerichtliche Vergleiche mit den Gläubigern sollen flexibilisiert werden.

Durch dieses Gesetz wird das Verfahren zur Schuldenbereinigung vereinfacht, insbesondere kann die Wirkung des Vergleichs auch an Gläubiger erstreckt werden, die dem nicht zugestimmt haben. Das stellt eine Neuigkeit zu der bisherigen Regulierung dar, mit dem Ziel, die Bereitschaft der Gläubiger zu einer Einigung zu erhöhen.

- Der Insolvenzmediator (mediador concursal)

Die Figur des Insolvenzmediators wurde bereits im Jahre 2013 eingeführt, mit der Aufgabe, das Vermögensverzeichnis des Schuldners zu überprüfen, ggf. zu komplettieren und ihm bei dem außergerichtlichen Vergleichsverfahren zur Seite zu stehen.

Mit dem neuen Gesetz wird die Figur des Insolvenzmediators verstärkt. Als solche können jetzt auch die Industrie- und Handelskammern (wenn der Schuldner ein Unternehmer ist) oder Notare (bei Verbrauchern) tätig werden.

- Die Restschuldbefreiung

Als wichtige Neuigkeit wird für natürliche Personen - im Rahmen des Insolvenzverfahrens - ein Restschuldbefreiungsverfahren eingeführt. Die Restschuldbefreiung setzt voraus, dass der Schuldner redlich ist, und dass sein ganzes Vermögen zugunsten der Gläubiger verwertet wurde. Weitere Bedingungen sind, dass die Masseforderungen und die bevorrechtigten Insolvenzforderungen bedient werden. Sollte der Schuldner keinen außergerichtlichen Vergleich angestrebt haben, müssen noch 25 % der Insolvenzforderungen bedient werden. Der Gesetzgeber hat auch die Möglichkeit der Restschuldbefreiung vorgesehen, wenn der Schuldner die genannten Forderungen nicht bedienen kann. Er muss sich dann bereit erklären, während der Dauer von 5 Jahren nach der Liquidierung seines Vermögens sich einem Zahlungsplan zu unterziehen. Die Restschuldbefreiung gilt aber auch in diesem Fall nicht für öffentliche Forderungen, für Unterhaltsforderungen, Masseforderungen und solche, die bevorrechtigt sind. Um die gesamte Restschuldbefreiung zu erlangen, muss der Schuldner in der genannten Periode die o. g. Verbindlichkeiten begleichen, bzw. sich erheblich bemühen, dies zu tun, auch wenn der Erfolg nicht eintritt.

Der Widerruf der erlangten Restschuldbefreiung kann bis fünf Jahre nach ihrer Gewährung von einem Insolvenzgläubiger beantragt werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen, wenn der Zahlungsplan nicht eingehalten wurde, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners sich so verbessert haben, dass er alle Verbindlichkeiten bedienen kann, oder wenn der Schuldner Vermögensgegenstände verschwiegen. Sollte die Restschuldbefreiung widerrufen werden, leben die alten Gläubigerforderungen wieder auf. Die Erlangung der Restschuldbefreiung wird im öffentlichen Insolvenzregister eingetragen.

Die Restschuldbefreiung wird jetzt im neuen Art. 178 bis LC (Spanisches Insolvenzgesetz, Gesetz 22/2003 vom 9. Juli) geregelt.

2. Verbesserung der Schutzmaßnahmen zugunsten des vermögenslosen Schuldners, deren Wohnhaus durch ein dingliches Recht abgesichert ist

In diesem Zusammenhang wird der Kreis der Personen, die einen Anspruch hierzu haben, erweitert, weil das Mindesteinkommen erhöht wird. Es werden auch Vereinfachungen für Schuldner eingeführt, die älter als 60 Jahre sind. Und es wird eine Kappungsgrenze zur Festlegung des Preises der Immobilien eingeführt. Für solche Personen werden die sogenannten Clausulas Suelo nicht angewandt. Clausulas Suelo sind in Kreditverträgen zu finden, in denen ein variabler Zins vereinbart wird, aber in der Art, dass der Zins nicht unter ein bestimmtes Niveau sinken kann. Diese wurden von der Rechtsprechung in bestimmten Fällen für unwirksam erachtet.

3. Es wird bis zum Jahre 2017 der Schutz vor der Räumung von Personen, die besonders schutzbedürftig sind, erstreckt (vgl. Gesetz 1/2013 vom 14. Mai).

RECHTSPRECHUNG U. A. ZUR HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS / VERJÄHRUNGSUNTERBRECHUNG

Urteil des Tribunal Supremo (Spanisches Revisionsgericht) vom 22.12.2014 (Az. 1261/2013)

Haftung des Geschäftsführers bzw. Wirtschaftsprüfers, Verjährungsunterbrechung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Zur Haftung des Geschäftsführers, prozessuale Geltendmachung

Das spanische Recht unterscheidet zwischen einer Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft für den durch eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers an die Gesellschaft verursachten Schaden (wird durch die sog. „acción social“ prozessual verfolgt) und eine Außenhaftung gegenüber den Gläubigern bzw. Gesellschaftern für die ihnen seitens der Geschäftsführer, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter oder Liquidatoren direkt verursachten Schäden (geltend zu machen durch die sog. „acción individual“, vgl. Art. 241 LSC, spanisches Kapitalgesellschaftsgesetz). Ob eine Innen- oder Außenhaftung vorliegt, hängt davon ab, wessen Vermögen durch die Handlung der Amts- oder Berufsträger geschädigt wurde. Sollte in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Gesellschaft die eigenen Ansprüche gegen den Geschäftsführer nicht verfolgen wollen, steht zunächst den Gesellschaftern, dann den Gläubigern auch ein subsidiärer Anspruch zu.

Gemäß Artikel 241 bis LSC beträgt die Verjährung 4 Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem die Ansprüche hätten gerichtlich geltend gemacht werden können (s. auch Art. 1969 Cc, spanisches BGB). Dieser Artikel wurde erst mit dem Gesetz 31/2014 vom 03.12.2014 eingeführt und umfasst sowohl die Innen- als auch die Außenhaftung. Art. 60 Abs. 3 LC (spanische Insolvenzordnung) stellt ihrerseits fest, dass die Verjährung von Ansprüchen gegen Gesellschafter, Geschäftsführer, Liquidatoren und Wirtschaftsprüfer von der Insolvenzeröffnung bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens unterbrochen wird. Die Vorschrift sagt nichts darüber, ob die Innen- oder die Außenhaftung bzw. beide damit gemeint sind.

Der Tribunal Supremo musste entscheiden, welche Haftungsansprüche von Art. 60 LC erfasst sind. Er hat die Vorschrift in der genannten Entscheidung so ausgelegt, dass alle Haftungsansprüche gegen die Geschäftsführer oder Wirtschaftsprüfer der schuldnerischen Gesellschaft davon betroffen sind. Die Verjährung ist somit von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Abschluss desselben (Aufhebung bzw. Einstellung) unterbrochen. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens fängt die Verjährung wieder an zu laufen. Das hat zur Folge, dass die Haftungsansprüche noch jahrelang nach Vornahme der verletzenden Handlung geltend gemacht werden können.

Praxishinweis:

Den Gläubigern von insolventen Gesellschaften in Spanien wird empfohlen, eventuelle Ansprüche gegen Geschäftsführer bzw. Wirtschaftsprüfer oder Gesellschafter im Blick zu behalten. Gemäß Art. 241 bis LSC beträgt die allgemeine Verjährung für die Außen- und Innenhaftung der Geschäftsführer/Wirtschaftsprüfer/Gesellschafter 4 Jahre ab dem Zeitpunkt ab dem die Ansprüche hätten geltend gemacht werden können. Da die Verjährung durch die Eröffnung und bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens unterbrochen wird und erst danach diese anfängt, wieder zu laufen, kann die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Berufsträger sehr lange bestehen.

Es wird auch in diesem Fall empfohlen, sich an dem Insolvenzverfahren zu beteiligen und vor allem Berichte über die Insolvenzverwaltung anzufordern, sodass die vorliegenden Beweise rechtzeitig gesichert werden können.

SPANISCHES ZIVILRECHT

RECHTSPRECHUNG ZUM SPANISCHEN IMMOBILIENRECHT

Urteil des Tribunal Supremos vom 19.05.2015 (Az. 144/2015). Neue Rechtsprechung: Schutz des gutgläubigen Käufers eines Grundstücks, in dem Fall der doppelten Eintragung des Grundstücks im Grundbuch. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs wird dadurch nicht „neutralisiert“.

In dem des Urteils zugrunde liegenden Fall wurde das Grundstück versehentlich zwei Mal unter verschiedenen Eigentümern eingetragen. Eine Kapitalgesellschaft kaufte einen Grundstücksanteil von 50 % eines eingetragenen Eigentümers. Die Eigentümer, die unter einer anderen Blatt-Nr. eingetragen wurden, klagten auf Grundbuchberichtigung. Die Kläger hatten offensichtlich das älteste Recht, allerdings waren sie seit dem Jahre 1970 nicht mehr im Besitz des Grundstücks. Die Gemeinde hatte es als Ruine bezeichnet. Der Besitz gehörte dem Eigentümer der jüngsten Eintragung.

Die Käuferin („Dritte“) nahm das Grundstück in Besitz. Erst 2 Jahre danach wurde die Klage eingereicht.

Bei der Aufdeckung eines Doppelseintrags muss von Amts wegen ein Vermerk im Grundbuch eingetragen werden. Das ist hier erfolgt. Die Parteien hätten dann in einem zivilrechtlichen Verfahren klären müssen, wie das Grundbuch berichtigt werden soll, was unterblieben ist.

Der Tribunal Supremo hatte zu entscheiden, ob der Dritte Eigentum von dem zuletzt eingetragenen Eigentümer erwerben konnte. Das Gericht hat dafür den Rechtsbegriff „Gutgläubigkeit“ präzisieren müssen.

Hier musste der Tribunal Supremo entscheiden, wann Gutgläubigkeit vorliegt. Nur in diesem Fall kann das Grundbuch den Dritten schützen. Gemäß dem Urteil reicht es nicht aus, dass der Besitzer glaubt, dass derjenige, der ihm das Eigentum übertragen hat, auch Eigentümer war und dadurch das Eigentum übertragen konnte (Art. 950 Cc). Der Dritte muss umso mehr von der Verfügungsmacht des Verkäufers überzeugt sein. Es geht um die Frage, ob der Dritte alles Erforderliche getan hat (diligencia) um eine eventuelle Diskrepanz zwischen der Registereintragung und den Eigentumsverhältnissen aufzudecken. Der „gute Glaube“ ist nicht ein abstraktes Konzept. Dieser muss sich auf den konkreten Umstand beziehen, der auf eine Unrichtigkeit des Grundbuchs hinweisen kann. Der Dritte ist jedoch nicht verpflichtet, jegliche Eintragung des Grundbuchs zu überprüfen, sondern nur diese, die auf das Eigentum des Voreigentümers hinweisen. Aus diesem Grund wurde im vorliegenden Fall ent-

schuldigt, dass der Dritte nicht bemerkt hatte, dass ein Hinweis über die doppelte Eintragung im Grundbuch eingetragen war. Ein Umstand, der gegen die Eintragung des Dritten sprechen könnte, ist, dass ein anderer den ungestörten Besitz über einen langen Zeitraum ausgeübt hatte (Art. 34 LH). Das war hier aber nicht der Fall, weil in der Tat die früheren Eigentümer das Grundstück verlassen hatten.

Anmerkung: Der Besitzer eines Grundstücks kann nach spanischem Recht, unter bestimmten Umständen, das Eigentum durch Ablauf der Zeit erwerben (sogenannte usucapio): nach 10 Jahren bei Anwesenden, nach 20 Jahren bei Abwesenden.

Zusammenfassend: Guter Glaube besteht, wenn der Dritte kein Wissen über einen früheren Besitz eines eventuellen Eigentümers hatte und wenn er die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, die einen eventuellen Irrtum hätten aufdecken sollen.

MISSBRÄUCLICHE KLAUSELN IN SPANISCHEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Das Aufsichtsorgan über die missbräuchlichen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat eine Internetseite eingerichtet, wo die Klauseln, die bereits von der Rechtsprechung als missbräuchlich angesehen wurden, enthalten sind.

Die Seite lautet:

<http://www.occa.notariado.org/liferay/web/occa/definicion>

Der spanische Notar ist auf jeden Fall verpflichtet, vor der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Parteien darüber zu informieren, ob bestimmte Klauseln missbräuchlich sein könnten. Ob eine Klausel missbräuchlich ist oder nicht, entscheidet aber das zuständige Gericht.

VERKÜRZUNG DER ALLGEMEINEN VERJÄHRUNGSFRIST AUF 5 JAHRE

Am 05.10.2015 wurde ein wichtiges Gesetz zur Reform der spanischen Zivilprozessordnung verabschiedet. Es wurde am 06.10.2015 im spanischen Amtsblatt (BOE) veröffentlicht und trat am nächsten Tag in Kraft - mit einigen Ausnahmen.

Mit dem Gesetz wurde auch eine wichtige Vorschrift des spanischen BGB (Código Civil) geändert. Bis zum 06.10.2015 betrug die allgemeine Verjährungsfrist für persönliche Ansprüche, für die keine besondere Verjährungsfrist vorgesehen war (die Mehrheit der Forderungen) 15 Jahre. Ab dem 07.10.2015 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für persönliche Ansprüche 5 Jahre (Art. 1964 Ziff. 2 n. F. Cc).

Sollte der persönliche Anspruch vor dem 07.10.2015 entstanden und fällig gewesen sein, gilt Art. 1939 Cc. Die Verjährung bestimmt sich grundsätzlich nach dem alten Recht, sie tritt aber spätestens 5 Jahre nach dem 07.10.2015 ein.

Die neue Verjährungsfrist ist kohärent mit der letzten Reform des Insolvenzrechts. Mit Gesetz 1/2015 vom 27. Februar wurde in Spanien die Restschuldbefreiung eingeführt. Die dem Insolvenzverfahren ggf. anzuschließende Restschuldbefreiungsphase beträgt gleichfalls 5 Jahre.

SPANISCHES BAURECHT

RECHTSPRECHUNG: URTEIL DES TRIBUNAL SUPREMO VOM 16.01.2015 ZUR GEWÄHRLEISTUNG

Urteil des Tribunal Supremo vom 16.01.2015 (REC 1111/2012)

Im spanischen Recht besteht beim Bauvertrag eine besondere Gewährleistungsregelung, eingeführt durch die LOE (Ley de Ordenación de la Edificación), um die Käufer von Immobilien zu schützen. Demnach haften die am Bau Beteiligten (diese werden im Gesetz beschrieben) gesamtschuldnerisch für Mängel am Bauobjekt, wenn der Verantwortungsgrad jedes Baubeteiligten sich nicht bestimmen lässt (Art. 17.3 LOE). Der promotor (Bauträger) haftet allerdings auf jeden Fall gesamtschuldnerisch neben dem eventuellen Verursacher des Mangels.

In der oben genannten Entscheidung stellt der Tribunal Supremo fest, dass die gesamtschuldnerische Haftung des Art. 17.3 LOE keine „echte gesamtschuldnerische Haftung“, sondern eine „unechte“ ist, mit der Folge, dass die verjährungsunterbrechenden Maßnahmen gegen jede Berufsgruppe, die den Schaden wahrscheinlich verursacht hat, vorgenommen werden müssen. Bei einer echten gesamtschuldnerischen Haftung reicht es dagegen, wenn die Verjährung gegen einen gesamtschuldnerischen Schuldner unterbrochen wird (Art. 1974 CC). Der Tribunal Supremo begründet seine Entscheidung damit, dass die Haftung des Art. 17.3 LOE sich nicht aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergibt, sondern aus einem Urteil. Erst dann, wenn das Gericht den eigenen Verantwortungsgrad der Baubeteiligten nicht feststellen kann, tritt diese gesamtschuldnerische Haftung ein. Lediglich für den Fall des promotors (Bauträger) kann man von einer echten gesamtschuldnerischen Haftung reden, da er gegenüber dem Käufer bzw. Bauherrn immer haftet. Das hat zur Folge, dass eine verjährungsunterbrechende Maßnahme gegen irgendeinen Bauagenten auch Wirkung gegenüber dem promotor hat. Die Einleitung von verjährungsunterbrechenden

Maßnahmen gegen den promotor wirkt sich dagegen nicht auf die anderen Baubeteiligten aus.

Praxishinweis:

Sollte ein Gewährleistungsfall eintreten, müsste der Bauherr bzw. der Käufer der Immobilie sich gründlich überlegen, welche Bauagenten den Schaden mit Wahrscheinlichkeit verursacht haben und gegebenenfalls verjährungsunterbrechende Maßnahmen gegen jeden einleiten.

Sollten mehrere Bauagenten zu einer Gruppe gehören, z. B. zwei Planer, reicht es, wenn die verjährungsunterbrechenden Maßnahmen gegen einen davon eingeleitet werden.

SPANISCHES PROZESS-/VERFAHRENSRECHT

GESETZ 29/2015 VOM 30. JULI

Gesetz 29/2015 vom 30. Juli über die internationale juristische Amtshilfe in Zivil- und Handels-sachen, einschließlich zivilrechtlicher Haftung aus der Begehung eines Verbrechens, bzw. aus einem Arbeitsvertrag

Dieses Gesetz wurde im spanischen Amtsblatt (BOE) am 31.07.2015 veröffentlicht und trat am 20.08.2015 in Kraft. Das Gesetz hat in Bezug auf vorrangige Rechtsnormen nur subsidiären Charakter. Es wird nur anwendbar, wenn keine europäischen Normen oder internationale Abkommen bzw. spezielle Normen des spanischen Rechts anwendbar sind.

- Gegenseitigkeit ist nicht mehr Grundlage der Amtshilfe

Das neue Gesetz enthält Normen für die Durchführung von Zustellungen und für die Beweisan-schaffung.

Bisher hat im Rahmen der Amtshilfe die Gegen-seitigkeit eine große Rolle gespielt. Ab jetzt wird Amtshilfe geleistet, selbst wenn Gegenseitigkeit nicht gegeben ist. Es besteht allerdings die Mög-lichkeit der Verweigerung der Amtshilfe, wenn der andere Staat ständig die eigene Amtshilfe verweigert oder wenn diese sogar verboten wird.

- Subsidiäre Anwendung des spanischen Rechts

Sollte in einem Prozess das ausländische Recht nach Ansicht des Richters nicht nachgewiesen worden sein, wird er durch dieses Gesetz be-fugt, das spanische Recht anzuwenden. Dadurch soll vermieden werden, dass aufgrund unzureichendem Nachweis des ausländischen Rechts gar kein Recht gesprochen wird.

- Zuständigkeit spanischer Gerichte

Im Art. 39 des Gesetzes wird die Einrede der in-ternationalen Rechtshängigkeit (Litispencia internacional) reguliert. Der spanische Richter ist befugt, das Verfahren vorläufig einzustellen, wenn die Angelegenheit bei einem ausländi-schen Gericht anhängig ist und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Die spanischen Ge-richte können das Verfahren jederzeit auf Par-teiantrag und ggf. nach entsprechendem Bericht der Staatsanwaltschaft weiterführen, wenn das für eine ordnungsgemäße Rechtspflege oder Gerechtigkeit unerlässlich ist.

- Eintragungsfähigkeit von ausländischen Urkun-den

Gerichtliche Entscheidungen und ausländische Urkunden haben Zugang zu den spanischen öf-fentlichen Registern. Die Eintragung richtet sich nach den jeweiligen Verordnungen. Sollte das einzutragende Recht in der spanischen Rechts-ordnung unbekannt sein, wird dieses Recht auf ein anderes, mit einer vergleichbaren Wirkung und ähnlichem Zweck, umgedeutet. Diese Um-deutung kann nicht dazu führen, dass die Maß-nahme eine weitreichendere Auswirkung als im Ursprungsstaat hat.

- Durchführung des Exequatur

Durch dieses Gesetz wird gleichfalls das Verfah-ren der Exequatur an die aktuelle Rechtspre-chung des Tribunal Supremos angepasst. Das Exequatur ist das gerichtliche Verfahren zur An-erkennung von ausländischen gerichtlichen Ent-scheidungen. Als Neuigkeit sieht das Gesetz vor, dass die spanischen Gerichte die Maßnah-men, die in einer ausländischen Entscheidung enthalten sind und in der spanischen Rechts-ordnung unbekannt sind, angepasst werden können. Das bedeutet, dass die Richter eine ei-gene Maßnahme der spanischen Rechtsord-nung nehmen können, die eine vergleichbare Wirkung zeigt und denselben Zweck oder Inte-resse verfolgt; allerdings mit der Maßgabe, dass diese Maßnahme nicht weitreichender werden kann, als die Maßnahme im Ursprungsstaat. Nur nach Durchführung des Exequatur kann eine ausländische gerichtliche Entscheidung in Spa-nien vollstreckt werden.

Das Exequatur ist allerdings nur für gerichtliche Entscheidungen durchzuführen, die nicht aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stam-men. Gem. der Verordnung (EG) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rats vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit um die Anerkennung und Vollstreckung von Ent-scheidungen in Zivil- und Handelssachen (be-kannt als EuGVVO oder Brüssel-IA-Verordnung) wurde in den Ländern der Europäischen Union das Exequatur-Verfahren abgeschafft.

GESETZ 42/2015 VOM 5. OKTOBER

Reform der spanischen Zivilprozessordnung: Gesetz 42/2015 vom 5. Oktober

Am 05.10.2015 wurde ein wichtiges Gesetz zur Reform der spanischen Zivilprozessordnung verabschiedet. Es wurde am 06.10.2015 im spanischen Amtsblatt (BOE) veröffentlicht und trat am nächsten Tag in Kraft - mit einigen Ausnahmen.

Eckpunkte der Reform sind folgende:

- Elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Anwälten

Ab 01.01.2016 muss die Kommunikation zwischen den Organen der Rechtspflege ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Richter die E-Mail-Adresse und Telefonnummer benutzen dürfen, um die Beklagten ausfindig zu machen. Die Zustellungen werden auch auf elektronischem Weg erfolgen, statt wie bisher auf Papier. Gleichfalls wird zulässig sein, den Beklagten per SMS darüber zu informieren, dass eine Zustellung erfolgen wird. In der spanischen Zivilprozessordnung sind die procuradores (Prozessvertreter) bisher für die Zustellungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zuständig. Es wird jetzt ihre Aufgabe sein, die erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Justizverwaltung ist dafür zuständig, dass die technischen Mittel bis zum 01.01.2016 bereit stehen, um die elektronische Einreichung von Schriftsätzen und Urkunden in einem Prozess zu ermöglichen. Durch diese Maßnahme werden die procuradores erheblich entlastet. Aus diesem Grund werden ihnen neue Aufgaben zugewiesen.

Das Land Portugal hat bereits positive Erfahrungen mit der elektronischen Kommunikation zwischen den Organen der Rechtspflege gesammelt; in Deutschland wurde diese gleichfalls ab 01.01.2016 eingeführt.

- Reform des „juicio verbal“ (mündliches Verfahren)

Bei dem juicio verbal handelt es sich um ein vereinfachtes Prozessverfahren, wenn der Streitwert unter EUR 6.000,00 liegt und der Streitgegenstand nicht in Art. 250 LEC enthalten ist (u. a. mietrechtliche Streitigkeiten oder Streitigkeiten über dingliche Rechte).

In diesem Verfahren wird die Möglichkeit einer Klageerwiderung eingeführt (bisher war diese nicht vorgesehen), sowie die Möglichkeit, auf die mündliche Verhandlung zu verzichten, wenn beide Parteien einverstanden sind.

- Erweiterung der Richterbefugnisse im Mahnverfahren

Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Richter befugt, von Amts wegen festzustellen, dass eine anspruchsbegründende Klausel, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem mit Verbrauchern geschlossenen Vertrag, enthalten ist, missbräuchlich ist. Aufgrund deren Unwirksamkeit wird diese Klausel auch nicht in weiteren Prozessen einen Anspruch begründen können.

- Verkürzung der Verjährungsfristen, Reform des spanischen Código Civil (BGB)

Bisher ist die allgemeine Verjährungsfrist für persönliche Ansprüche (u. a. Forderungen, die nicht auf Raten bedient werden sollen) 15 Jahre gewesen. Ab jetzt beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für persönliche Ansprüche 5 Jahre.

- Reform der Prozesskostenhilfe

Der Kreis der Begünstigten wird erweitert, nachdem höhere Gerichtsgebühren eingeführt wurden. Die Prozesskostenhilfe richtet sich an erster Stelle an vermögenslose Rechtssuchende; aber auch an Opfer von bestimmten Schwerverbrechen: u. a. Hausgewalt, Terrorismus, Menschenhandel, sexueller Missbrauch von Minderjährigen und schwer gravierende Unfälle. Hier spielt die Vermögenssituation des Rechtssuchenden keine Rolle.

SPANISCHES VERGABERECHT

GESETZ 2/2015 VOM 30. MÄRZ: WEGFALL DER INDEX-BINDUNG

Gesetz 2/2015 vom 30. März, über den Wegfall der Index-Bindung der spanischen Wirtschaft

Am 01.04.2015 ist das Gesetz 2/2015 vom 30. März in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz soll vor allem im Rahmen des Vergaberechts die Index-Bindung wegfallen. Das wird damit begründet, dass die Index-Bindung negative Effekte über die Inflation haben kann. Wenn der Preis einer Ware oder einer Dienstleistung steigt, steigt gleichfalls der Index, z. B. Verbraucherindex und durch die Index-Bindung von anderen Geschäftszweigen wird die Inflation weiter getrieben. Da die Verträge der öffentlichen Hand ca. 20 % des BIP ausmachen, sollte hier eine Grenze zu der automatischen Preiserhöhung gesetzt werden. Die neue Preisgestaltung wird zwingend für die öffentliche Hand und richtungsweisend für den privaten Sektor sein. Die Preisklauseln müssen den Vorgaben des neuen Gesetzes entsprechen. Die periodische Anpassung der Preise bleibt bei bestimmten Verträgen möglich, allerdings muss diese im Voraus festgelegt werden. Eine periodische Preisanpassung anhand eines Index oder eine nichtperiodische Anpassung ist nicht mehr zulässig.

Nicht alle Verträge werden durch eine periodische und eine im Voraus festgelegte Preisanpassung aktualisiert werden können. Das wird nur bei Bauverträgen, Lieferungsverträgen oder öffentlichen Ausrüstungsverträgen der Fall sein. Und selbst dann kann nicht der gesamte Preis angepasst werden, sondern nur die Preisbestandteile, die davon betroffen sein können. Dazu gehören nicht die Abschreibungen, Finanzkosten, Generalkosten, Strukturkosten oder Gewinnmargen.

Das Gesetz sieht eine Ausnahme im Rahmen des Vergaberechts, in dem eine periodische Index-Bindung noch zulässig ist. Es handelt sich dabei um die Miet- oder Pachtverträge über Grundstücke.

KURZE BEITRÄGE

SPANISCHES STEUERRECHT

Pflicht zur Erklärung des im Ausland befindlichen Vermögens beim spanischen Finanzamt

Seit dem Jahre 2013 sind alle in Spanien ansässigen Personen verpflichtet, ihr im Ausland befindliches Vermögen dem spanischen Finanzamt in dem dafür vorgesehenen Formular „modelo 720“ anzuzeigen, wenn das im Ausland befindliche Vermögen den Wert von EUR 50.000,00 übersteigt. Ziel des Gesetzes ist, die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich z. B. auf Konten, Kapitalanlagen, Versicherungen, Einkommen im Ausland oder Immobilienvermögen. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht wurden sehr hohe Strafen vorgesehen. Wenn das Formular nicht rechtzeitig abgegeben wird, muss der Steuerpflichtige eine Geldbuße bezahlen. Wenn die Auskunft unvollständig oder nicht richtig ist, werden EUR 10.000,00 fällig; bei einem Vermögen, dessen Herkunft zweifelhaft ist, kann eine Geldstrafe i. H. v. bis zu 150 % des nicht gemeldeten Vermögens verhängt werden.

Von Fachkreisen sehr kritisiert ist die praktische Unverjährbarkeit des Steueranspruchs, weil das Einkommen im Ausland als eine Vermögensmehrung, in dem letzten nicht von der Verjährung betroffenen Steuerjahr, angesehen wird, unabhängig davon, wann das Vermögen erworben wurde. Darüber hinaus ist in der Praxis zu beanstanden, dass das Finanzamt stattliche Strafen an Personen auferlegt, die Konten in Ländern wie die Schweiz unterhalten. Das Finanzamt geht grundsätzlich davon aus, dass das Unterhalten von Guthaben in Ländern wie der Schweiz, wenn diese dem spanischen Fiskus nicht deklariert werden, von einer Steuerhinterziehungsabsicht geprägt sind. Dies wäre nicht der Fall, wenn der Steuerpflichtige aus anderen Gründen die Schweiz als Anlageort ausgesucht hätte, z. B. weil er dort den Wohnsitz zeitweise hatte.

Praxishinweis:

Für unsere deutschen Mandanten ist diese Auskunftspflicht von erheblicher Bedeutung, wenn sie auch zeitweise den Wohnsitz in Spanien begründen sollten. Das kann auch bei einer Entsendung der Fall sein. Die spanischen Steuerberater und Anwälte haben sich bei der Europäischen Kommission beschwert. Die Kritik bezieht sich auf die Unverjährbarkeit des Auskunftsanspruchs und somit der dafür verhängten Strafen, unabhängig davon, ob die zugrunde liegenden Steuern bereits verjährt sind. Dass ein Land berechtigt ist, Auskünfte über ausländisches Vermögen zu verlangen, wird nicht infrage gestellt.

Einkommensteuer auf Abfindung des leitenden Angestellten, Urteil des Tribunal Supremo vom 22.04.2014 (Az. 3088/2004, REC. N. 1197/2013)

In dieser Entscheidung hat der Tribunal Supremo entschieden, dass der leitende Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach dem Real Decreto 1382/1985 geregelt wird, im Fall einer grundlosen Kündigung des Arbeitgebers (sogenanntes desistimiento) auf die gesetzlich vorgesehene Abfindung nicht verzichten kann. In diesem Fall steht dem Arbeitnehmer eine Abfindung in Höhe des Gehalts von 7 Tagen pro Beschäftigungsjahr, mit einer Kappungsgrenze von 6 Monatsgehältern, zu. Bis vor dieser Entscheidung wurde die gesetzliche Regelung so verstanden, dass die Parteien die Entschädigung frei vereinbaren können; es war dementsprechend auch zulässig, auf eine Abfindung zu verzichten. Da keine Pflicht bestand, eine bestimmte Abfindung zu bezahlen, musste bisher (aufgrund der Rechtsprechung für Abfindungen in regulären Arbeitsverhältnissen) die gesamte Abfindung in der Einkommensteuer versteuert werden. Da aber jetzt der Verzicht auf die gesetzliche Abfindung unwirksam ist, muss diese von der Zahlung von Einkommensteuer befreit werden.

SPANISCHES BANKRECHT

Das Gesetz 5/2015 vom 27. April zur Förderung der Unternehmensfinanzierung

Dieses neue Gesetz führt Verbesserungen in der Bankfinanzierung der mittelständischen Unternehmen ein, stellt die Vorschriften betreffend die Verbriefung von Wertpapieren zusammen, reformiert die bisherige Regulierung der Schuldverschreibungen, legt die an die Kreditanstalten anwendbare gesetzliche Regulierung fest und zum ersten Mal reguliert es den sogenannten Crowdfunding, u. a. um die Investoren zu schützen.

Das Gesetz 11/2015 vom 18. Juni zur Genesung und Auflösung von Kreditanstalten

Das Gesetz setzt die Richtlinien 2014/59/EU und 2014/49/EU ins spanische Recht um. Es reguliert die Kompetenz des FROB (Bankaufsichtsorgan) im Fall einer Bankinsolvenz, öffnet den Gerichtsweg für Aktionäre, Gesellschafter und Kunden gegen dessen Entscheidungen, und garantiert die Spareinlagen von natürlichen Personen, klein und mittelständischen Unternehmen bis EUR 100.000,00. Über diesem Betrag stehen diese Kunden im Rang gleich hinter den bevorrechtigten Gläubigern (Finanzamt, Sozialversicherung, Arbeitnehmer).

EUROPÄISCHES ERBRECHT

Europäische Erbrechtsverordnung, Anwendbarkeit

Am 08.06.2012 wurde die EU-Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen, sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses, verabschiedet. Die Verordnung ist für Erbfälle ab dem 17.08.2015 anzuwenden. Sie gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Großbritannien, Dänemark und Irland.

Die europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) regelt die Rechtsnachfolge von Todesfällen und wird bei grenzüberschreitenden Erbfällen zu beachten sein. Ausdrücklich werden von der Anwendbarkeit der Verordnung der Güterstand, bestimmte gesellschaftsrechtliche und auf Trusts bezogene Themen, die Geschäftsfähigkeit, Familienstand oder Eintragung von Pfandrechten über bewegliche und unbewegliche Güter in einem Register, ausgeschlossen.

Hervorzuheben ist die Begründung der allgemeinen Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt seines Todes hatte. Beispielsweise, wenn ein deutscher Staatsangehöriger den gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien zum Zeitpunkt seines Todes hatte, sind die spanischen Gerichte zuständig.

Gemäß Art. 21 ist das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht, das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Verstorbenen. Sollte der gewöhnliche Aufenthalt eines deutschen Staatsangehörigen zuletzt in Spanien gewesen sein, wäre somit das spanische Recht anzuwenden. Hatte der Erblasser in einer autonomen Region den gewöhnlichen Aufenthalt, in dem ein Foralrecht anwendbar ist, würde diese Regelung dazu führen, dass das foralische Erbrecht anwendbar wäre. Foralrecht besteht vor allem in den autonomen Regionen Katalonien, Aragón und Navarra, eingeschränkt in Galizien, Baskenland, Valencia und Balearen.

Das internationale Privatrecht bestimmte bisher für solche Fälle, sowohl in Deutschland als auch in Spanien, dass das Recht des Staates von dem der Erblasser die Staatsangehörigkeit hat, im Erbfall zur Anwendung komme. Das hat sich jetzt geändert. Das deutsche Internationalrecht erlaubt außerdem die Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts für die Erbfolge betreffend unbewegliche Gegenstände, die sich in Deutschland befinden. Eine solche Rechtswahl ist im spanischen Recht nicht möglich.

Die Geltung der Verordnung kann im Einzelfall bedeuten, dass das zu dem Erbfall anzuwendende Recht nicht zu den gewollten oder erwarteten Folgen führt.

Art. 22 der Verordnung erlaubt daher eine Rechtswahl zu Gunsten des Staates, von dem der Erblasser national ist, sei es in dem Moment, in dem die Wahl getroffen wird, oder zum Zeitpunkt seines Todes. Diese Rechtswahl erstreckt sich auf das gesamte Erbe.

In Art. 62 ff. der Verordnung wird ein einheitliches europäisches Nachlasszeugnis eingeführt. Dadurch entfallen die beglaubigte Übersetzung der deutschen Erbscheine und die Anbringung der Apostille.

Die Entscheidungen in erbrechtlichen Angelegenheiten werden in der Regel in den übrigen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt.

Praxishinweis:

Der Erblasser mit deutscher Staatsangehörigkeit, aber gewöhnlichem Aufenthaltsrecht in Spanien, muss überlegen, welche Rechtsordnung für seine Erbrechtsnachfolge günstiger ist und gegebenenfalls eine Rechtswahl vornehmen. Im Allgemeinen bietet die deutsche Rechtsordnung dem überlebenden Ehegatten mehr Schutz als die spanische an und erlaubt zudem den Abschluss von Erb- und gemeinschaftlichen Verträgen.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Eva Camiña Giral
Rechtsanwältin, Abogada
Lic. Enonómicas Univ. Madrid (Dipl.-Kffr.)

Max-Planck-Straße 11
78052 Villingen-Schwenningen

Telefon-Nr.: 07721/20626-423
Telefax-Nr.: 07721/20626-600
E-Mail: eva.camina-giral@schrade-partner.de

Der Newsletter ersetzt nicht eine einzelfallbezogene Rechtsberatung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte wenden Sie sich für Fragen zu den Beiträgen an Ihren Ansprechpartner bei SCHRADER & PARTNER Rechtsanwälte.

SCHRADER & PARTNER Rechtsanwälte ist eine Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Villingen-Schwenningen, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Freiburg unter PR 600003 - USt.-ID-Nr. DE194019220. SCHRADER & PARTNER Rechtsanwälte, Thurnher Wittwer Pfefferkorn Rechtsanwälte GmbH, STSW Stoiński Świerczyński Zimnicka adwokaci i radcowie prawni sp.p., Pistár law office und Advokátní Kancelář Navrátil, s.r.o. sind Mitglieder der SCHRADER INTERNATIONAL EWIV (AG Berlin-Charlottenburg, HRA 50009 B) mit Sitz in Berlin.